



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ BETREFFEND DIE LOTTERIEN UND DIE GEWERBSMÄSSIGEN WETTEN (LOTTERIEGESETZ)

BERICHT ZUR VERNEHMLASSUNG

STANS, 29. NOVEMBER 2005

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Zielsetzungen	5
4	Lotterierecht im Überblick	5
5	Schwerpunkte der Gesetzesrevision	5
5.1	Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken	5
5.2	Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen – Tombola und Lotto	6
5.3	Gewerbsmässiger Handel mit Prämienlosen	7
5.4	Gewerbsmässige Wetten	7
5.5	Verteilung der Mittel	7
6	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
7	Auswirkungen des Lotteriegesetzes	11

1 Zusammenfassung

Mit der Verabschiedung der neuen Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten wollen die Kantone ihre Kompetenzen im Bereich der gemeinnützigen und wohltätigen Lotterien bewahren. Treten dieser Vereinbarung nicht 26 Kantone bei, kann sie nicht in Kraft treten und der Bund wird die zur Zeit sistierte Totalrevision des Bundesgesetzes weiterverfolgen.

Der Kanton Nidwalden ist der Vereinbarung bereits beigetreten. Zur Umsetzung bedarf es einer Anpassung der kantonalen Bestimmungen. Mit einer Totalrevision des Einführungsgesetzes soll eine einfache und übersichtliche Regelung der für den Kanton massgebenden Bereiche getroffen werden. Die Tombolas werden eingehender geregelt und sind neu bis zu einer Plansumme von Fr. 10'000.- bewilligungsfrei. Für die Verteilung der Lotteriemittel werden die Verteilkriterien festgelegt und mit der Berichterstattung wird die erforderliche Transparenz geschaffen. Die Bestimmungen über die Prämienanleihen und die gewerbsmässigen Wetten werden aufgehoben.

2 Ausgangslage

Gemäss Art. 106 Abs. 1 BV ist die Gesetzgebung über Glücksspiele und Lotterien Sache des Bundes. Der Gesetzgeber regelt die Materie in zwei separaten Erlassen, nämlich dem Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG, SR 935.51) sowie dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Spielbanken und Glücksspiele (Spielbankengesetz, SBG, SR 935.52). Der Bundesrat entschied im Jahr 2001 das Lotteriegesetz einer Totalrevision zu unterziehen, um die bestehenden Mängel zu beheben. Am 20. August 2003 nahm der Bundesrat Kenntnis vom kontroversen Vernehmlassungsergebnis und stellte Vorschläge für die inhaltliche Ausrichtung der Revision in Aussicht. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz beschloss am 9. Januar 2004 dem Bundesrat vorzuschlagen, dass die Kantone auf freiwilliger Basis mit einer interkantonalen Vereinbarung die bestehenden Mängel im Lotteriewesen beheben, indem die Bewilligungsverfahren und die Aufsicht von Grosslotterien zentralisiert, die Transparenz und Gewaltenteilung verbessert sowie die Suchtbekämpfung und -prävention verstärkt würden. Der Bundesrat ging auf den Vorschlag ein und sistierte bis auf Weiteres die Revisionsarbeiten am Lotteriegesetz.

Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz verabschiedete am 7. Januar 2005 die interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten. Diese Vereinbarung ergänzt jene vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien. Sie tritt jedoch erst mit dem Beitritt aller 26 Kantone in Kraft. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Juli 2006 vorgesehen. Der Landrat von Nidwalden hat am 1. Juni 2005 den Beitritt genehmigt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Die mit der interkantonalen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen müssen auf kantonalen Ebene umgesetzt werden. Dies betrifft in erster Linie den Lotterien- und Wettfonds, die Verteilung der Mittel, die Massnahmen zur Prävention von Spielsucht und das Bewilligungsverfahren. Dazu ist die kantonale Gesetzgebung anzupassen.

3 Zielsetzungen

Die Lotteriegesetzgebung stammt aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als insbesondere die Vielzahl der Lotterien die Durchführung der einzelnen Lotterien gefährdete. Das Regelwerk mit Bundesgesetz (1923), kantonaler Einführungsverordnung (1929) und interkantonalen Vereinbarung (1937) erwies sich in der Folge als erstaunlich dauerhaft. Mit der neuen interkantonalen Vereinbarung wird die Übersichtlichkeit jedoch nicht verbessert. Es ist daher ein zentrales Anliegen, mit einem neuen kantonalen Einführungsgesetz die für den Kanton massgebenden Bereiche übersichtlich und einfach zu regeln. Dabei stützt sich das Einführungsgesetz sowohl auf das Bundesgesetz als auch die beiden interkantonalen Vereinbarungen ab.

Die Interkantonale Vereinbarung vom 7. Januar 2005 verpflichtet die Kantone dafür zu sorgen, dass die Verwendung der Lotteriemittel transparent und nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Der Kanton Nidwalden hat in jüngster Zeit mit dem Kulturförderungs-, dem Denkmalschutz- und dem Sportgesetz die Verwendung des grössten Teils der Lotteriemittel neu geregelt. Diese Regelungen sollen beibehalten und nur für den verbleibenden Teil weitere Verteilungskriterien festgelegt werden. Die Transparenz soll mit einem gemeinsamen Bericht der verschiedenen Verteilungsinstanzen sichergestellt werden.

4 Lotterierecht im Überblick

Das Lotteriegesetz vom 8. Juni 1923 regelt die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, welche beide grundsätzlich auf dem ganzen Gebiet der Schweiz verboten sind.

Bei den Lotterien bestehen folgende Beschränkungen bzw. Ausnahmen vom Verbot. Tombolas unterstehen ausschliesslich kantonalem Recht und können von den Kantonen zugelassen werden (Art. 2 LG). Zudem sind Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zugelassen. Die Kantone sind jedoch berechtigt, diese in weitergehendem Masse als das Bundesrecht einzuschränken oder ganz auszuschliessen (Art. 5-16 LG). Ebenfalls zulässig ist die Ausgabe von Prämienanleihen, was aber heute ohne Bedeutung ist (Art. 17-32 LG).

Bei den Wetten kann das kantonale Recht die gewerbsmässige Vermittlung und Eingehung von Wetten am Totalisator im Kantonsgebiet gestatten.

Die beiden interkantonalen Vereinbarungen sind anwendbar auf die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienenden Lotterien. Dabei beschränken sie die Ausgabe der Grosslotterien zugunsten der Kantone. Die Kantone selber können weiterhin Kleinlotterien oder in Ausnahmefällen Lotterien zugunsten von Unternehmungen von gesamtschweizerischer Bedeutung bewilligen.

Im Anhang ist das Lotterierecht im Überblick dargestellt.

5 Schwerpunkte der Gesetzesrevision

5.1 Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken

Die interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien stellen den bedeutendsten Teil der Lotterien dar. Sie generieren entsprechend Mittel, an denen auch der Kanton Nidwalden in beträchtlichem Masse partizipiert. Der Kanton hat diese Mittel zweckgebunden wohltätig oder gemeinnützig zu verwenden. Zulässig-

keit, Voraussetzungen und Bewilligungsverfahren sind im Bundesgesetz und in den beiden interkantonalen Vereinbarungen eingehend geregelt. Der Kanton hat lediglich die Zuständigkeit für die Erteilung der Durchführungsbewilligung festzulegen. Mit der Revision wird daher auf eine eingehende Regelung des Bewilligungsverfahrens oder weitergehender Einschränkungen verzichtet.

Die interkantonale Vereinbarung vom 26. Mai 1937 kennt jedoch zwei Vorbehalte zugunsten der einzelnen Kantone. Jeder Kanton kann Kleinlotterien zu gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck bewilligen (Art. 8 Vereinbarung 1937). Die im Laufe eines Jahres ausgegebenen Kleinlotterien dürfen aber Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Dieser Betrag wurde letztmals 1984 angepasst. Mit einem Jahresvolumen von ca. Fr. 60'000.- besteht nur ein kleiner Handlungsspielraum. Festzuhalten ist dabei, dass in den letzten Jahren keine Kleinlotterien beantragt und durchgeführt wurden. Die Möglichkeit Kleinlotterien zu bewilligen wird aber beibehalten. Da das Verfahren bundesrechtlich geregelt ist, kann sich das Einführungs-gesetz auf wenige Bestimmungen beschränken.

Neben den Kleinlotterien haben die Kantone gemäss Art. 10 der Vereinbarung von 1937 zudem die Möglichkeit, in einzelnen Fällen zu Gunsten von Unternehmungen von gesamtschweizerischer Bedeutung von den Grundsätzen der Vereinbarung abzuweichen. Dies wurde aber bisher noch nie benutzt.

5.2 Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen – Tombola und Lotto

Das Lotterieverbot erstreckt sich gemäss Art. 2 LG nicht auf Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen. Diese Lotterien werden als Tombolas bezeichnet. Sie unterstehen ausschliesslich kantonalem Recht und können von ihm zugelassen, beschränkt oder untersagt werden. Bei der Ausgestaltung der Regelung sind die Kantone aber an die Definition der Tombola gebunden.

Der Kanton Nidwalden lässt Tombolas nicht unbeschränkt zu. In Nidwalden sind heute Tombolas nur im Rahmen von Vereinsanlässen zugelassen (§ 8 der Einführungsverordnung, EV). Solche zugelassenen Tombolas sind bewilligungsfrei, wenn der Preis eines Loses Fr. 1.- und deren Anzahl 3000 nicht übersteigt (§ 9 EV). Daraus wird abgeleitet, dass Tombolas mit einer grösseren Plansumme bewilligungspflichtig sind. Bestimmungen über Voraussetzungen und Verfahren für solche Bewilligungen fehlen jedoch.

Der Regierungsrat erteilt jährlich zwischen 2-5 Bewilligungen für die Durchführung von Tombolas, mit einer Plansumme zwischen Fr. 20'000.- und Fr. 60'000.- je Tombola. Dabei werden die kantonalen Vorschriften betreffend die Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken sinngemäss angewendet. Neben Tombolas bei Vereinsanlässen erteilt der Regierungsrat praxisgemäss auch Bewilligungen für Tombolas an Gewerbeausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen.

Mit dem neuen Lotteriegelgesetz sollen klare und einfache Bestimmungen ausdrücklich für die Tombolas erlassen werden. Dabei soll der Kreis der zugelassenen Veranstalter erweitert und Tombolas bis zu einer Plansumme von Fr. 10'000.- bewilligungsfrei werden.

Lottospiele fallen gemäss der Definition des Bundesgesetzes ebenfalls unter die Lotterien bzw. die Tombolas. Sie werden aber in der Regel als selbstständige Veranstaltung durchgeführt und stehen nicht im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass. Aber auch bei anderen üblichen Glücksspielen wie das Glücksrad handelt es sich um eigentliche Lotterien bzw. Tombolas. Die Durchführung von Lotto-

matchs ist bewilligungspflichtig. Neu sollen die lottoähnlichen Veranstaltungen dem Lottomatch gleichgestellt werden und unter den gleichen Voraussetzungen bewilligungspflichtig sein. Finden diese lottospielähnlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit einem anderen Anlass statt, wie beispielsweise ein „Trüllern“ im Zusammenhang mit dem St. Nikolaus-Umzug, handelt es sich um eine Tombola, welche bis zu einer Plansumme von Fr. 10'000.- bewilligungsfrei ist. Die gesetzlichen Regelungen zum Lottomatch finden sich im Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz, NG 933.1), weshalb in Art. 5 Abs. 2 darauf verwiesen wird.

5.3 Gewerbsmässiger Handel mit Prämienlosen

Die Prämienanleihen haben ihre Bedeutung verloren, weshalb seit langem keine Prämienanleihen mehr ausgegeben wurden. Die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene bestehen jedoch weiterhin. Die Bewilligung für die Ausgabe von Prämienanleihen erteilt der Bundesrat. Will jemand gewerbsmässig Handel mit Prämienlosen betreiben, braucht er eine kantonale Bewilligung, welche das Amt erteilt. Die Kantone könnten die Erteilung der Bewilligung an bestimmte Bedingungen knüpfen, namentlich an die Leistung einer angemessenen Kautions und an die Bezahlung einer jährlichen Konzessionsgebühr. Angesichts der Bedeutungslosigkeit der Prämienanleihen wird auf entsprechende Regelungen verzichtet.

5.4 Gewerbsmässige Wetten

Das Bundesgesetz verbietet für die ganze Schweiz die gewerbsmässigen Wetten. Der kantonale Gesetzgeber kann jedoch die gewerbsmässige Vermittlung und Eingehung von Wetten am Totalisator bei Pferderennen, Bootsrennen, Fussballkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen gestatten. Obwohl die geltende Einführungsverordnung in § 16 die Bewilligung durch den Regierungsrat vorsieht, wurden in der Vergangenheit mangels Gesuchen keine Bewilligungen erteilt. Aus diesem Grund sollen neu die gewerbsmässigen Wetten am Totalisator nicht mehr zugelassen werden.

5.5 Verteilung der Mittel

Die Verwendung der Reinerträge aus den Lotterien bleibt Sache der einzelnen Kantone. Die Erträge müssen gemäss Art. 3 und 5 ff. LG gemeinnützig und wohltätig verwendet werden. Das Bundesrecht definiert die Begriffe nicht, doch wird davon ausgegangen, dass die Erträge nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen dienen dürfen. Die Kantone müssen dies wie bisher sicherstellen. Mit der Vereinbarung vom 7. Januar 2005 werden die Kantone verpflichtet, im kantonalen Recht verbindlich die Verteilinstanz und die Verteilkriterien festzulegen. Im Sinne der geforderten Transparenz sind die aus den Fonds gesprochenen Beiträge in jährlichen Berichten offen zu legen.

Der Kanton Nidwalden hat in jüngster Zeit die Verwendung der Lotteriemittel für die Kultur, die Denkmalpflege und den Sport geregelt. Mit dem Lotteriegesetz soll die zweckgebundene Verwendung der restlichen Lotteriemittel und die geforderte Transparenz sichergestellt werden.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz enthält alle kantonalen Vorschriften in den vom Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten geregelten Materien. Es stützt sich aber auch auf die beiden Interkantonalen Vereinbarungen betreffend die gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken dienenden Lotterien. Damit kann es sich diesbezüglich auf ergänzende kantonale Bestimmungen beschränken. Kommt die neue Interkantonale Vereinbarung zu Stande, dürfte diese für längere Zeit Bestand haben. Bei einer Aufhebung der Interkantonalen Vereinbarungen besteht in einzelnen Punkten zusätzlicher Regelungsbedarf. Allerdings dürfte mit dem Wegfall der Vereinbarungen das Bundesgesetz vollständig erneuert werden, was ohnehin eine Anpassung des kantonalen Rechts mit sich ziehen würde.

Das Gesetz verweist betreffend die Lottospiele und die Verteilung der Lotteriemittel im entsprechenden Kapitel auf weitere kantonale Erlasse.

Art. 2 Zuständigkeit, Bewilligungsbehörden

Ein wichtiges Anliegen des Bundes und der interkantonalen Vereinbarung ist die Gewaltenteilung betreffend Bewilligung von Lotterien und der Zuständigkeit zur Verteilung der Lotteriemittel. Das Bewilligungsverfahren und die Aufsicht über die Durchführung wird der Volkswirtschaftsdirektion bzw. dem Amt für Arbeit zugewiesen. Die gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien werden gemäss der Vereinbarung neu durch die interkantonale Lotterie- und Wettkommission bewilligt. Die noch verbleibenden kantonalen Bewilligungen sollen neu vom Amt erteilt werden. Ausnahme bilden die Bewilligungen gemäss Art. 10 der interkantonalen Vereinbarung von 1937, da diese eine Abweichung von dieser Vereinbarung darstellen.

Für die Verwendung der Lotteriemittel sind gemäss Art. 16 der Vorlage der Regierungsrat bzw. die Finanzdirektion zuständig.

Prämienanleihen werden heute keine mehr ausgegeben, bleiben aber gemäss dem Bundesgesetz weiterhin zulässig. Damit sind auch kantonale Bewilligungen für den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen denkbar. Zuständig dafür wäre gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des Amt. Auf eine ausdrückliche Erwähnung wie auch auf weitere Bestimmungen zum Handel mit Prämienlosen wird aber verzichtet.

Art. 3 Aufsicht

Die Aufsicht über die Lotterien durch die Kantone wird in Art. 10 des Lotteriegesetzes zwingend vorgeschrieben. Diese Aufsicht ist für eine ordnungsgemässe Durchführung aller vom Kanton bewilligten Veranstaltungen erforderlich. Das Amt muss auch die erforderlichen Massnahmen ergreifen können, um bei Unregelmässigkeiten reagieren zu können.

Art. 4 Verbot gewerbsmässiger Wetten

In Artikel 4 wird zur Klarheit festgehalten, dass die gewerbsmässige Vermittlung und Eingehung von Wetten im Sinne von Art. 34 LG verboten sind. Solche Wetten sind durch Bundesrecht bereits verboten und wären nur zulässig, wenn das kantonale Recht diese gestatten würde.

II. VERLOSUNGEN BEI UNTERHALTUNGSANLÄSSEN

Art. 5 Tombola, Lotto

Die Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen unterstehen ausschliesslich kantonalem Recht. Die Definition der zulässigen Tombolas entspricht dem Bundesrecht (Art. 2 LG). Die Lottospiele werden bereits im kantonalen Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz)⁵ geregelt. An dieser Trennung soll festgehalten werden, aber mit einem Verweis auf das Spielgesetz hingewiesen werden.

Art. 6 Bewilligungspflicht

Für Lotterien nach kantonalem Recht sind die Kantone frei, ob sie eine Bewilligungspflicht einführen wollen. Nach heutigem Recht besteht eine solche für Tombolas, sofern der Preis des einzelnen Loses höher als Fr. 1.- ist und die Anzahl der Lose 3000 übersteigt. Eine Weiterführung dieser Ordnung ist durch das Bedürfnis nach Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmern an solchen Veranstaltungen vor Übervorteilung gerechtfertigt. Neu sollen jedoch Tombolas mit einer Plansumme bis zu Fr. 10'000.- bewilligungsfrei sein. Innerhalb dieser Plansumme kann die Anzahl der Lose und der Preis des Loses (max. Fr. 5.-) frei gewählt werden.

Art. 7 Zugelassene Veranstalterinnen und Veranstalter

Der Kreis der möglichen Veranstalterinnen und Veranstalter wird gegenüber der bisherigen Regelung erweitert, indem neben den Vereinen auch andere juristische Personen Tombolas durchführen können. Einzelpersonen und Privatclubs und ähnliche Vereine mit rein privater Zielsetzung sowie Erwerbsunternehmungen sollen dagegen keine Bewilligungen erhalten.

Art. 8 Gesuch

Mit dem Gesuch sind alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs und zur Beaufsichtigung der Durchführung einzureichen.

Art. 9 Verkauf der Lose

Heute ist ein Preis von 1.- bis 2.- Franken für ein Los üblich. Im Rahmen des Gesetzes soll neu ein Höchstpreis von Fr. 5.- festgelegt werden, in dem sich die Veranstalter bewegen können.

Der Verkauf der Lose hat gemäss Bundesrecht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass zu erfolgen. Bei grösseren Veranstaltungen mit entsprechenden Tombolas wurde ein eingeschränkter Vorverkauf von 2 bis 3 Wochen üblicherweise vom Regierungsrat bewilligt. An dieser Bewilligungspflicht wird festgehalten, wobei ein Vorverkauf von höchstens vier Wochen bewilligt werden kann.

Art. 10 Gewinne

Die Festlegung eines minimalen Gewinnanteils auf den Nominalbetrag aller Lose schützt einerseits die Teilnehmer, andererseits aber auch die Veranstalter. Denn damit Tombolas erfolgreich durchgeführt werden können, bedarf es einer realen Gewinnchance. Werden regelmässig Tombolas ohne wirkliche Gewinnmöglichkeiten durchgeführt, wird die Bereitschaft zum Loskauf zurückgehen. Gewinne in Geldbeträgen sind durch das Bundesrecht ausgeschlossen.

Art. 12 Tombolasperre

Die Möglichkeit, als Verwaltungsmassnahme eine Bewilligungssperre von bis zu 5 Jahren auszusprechen, wird vermutlich eine erhebliche präventive Wirkung ausüben.

III. LOTTERIEN ZU GEMEINNÜTZIGEN UND WOHLTÄTIGEN ZWECKEN

Art. 13 Bewilligung

In Artikel 13 wird positiv festgelegt, dass Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken im Rahmen des Bundesrechts und der Interkantonalen Vereinbarungen bewilligt werden können. Die Zuständigkeiten werden in Art. 2 geregelt.

Art. 14 Voraussetzungen, Bedingungen

Das Bundesrecht enthält die erforderlichen Bestimmungen für die Bewilligung und Durchführung geordneter Lotterien. Festzulegen bleibt einzig der Anteil der Gewinne im Verhältnis zum Nominalbetrag aller Lose. Dieser soll von bisher 30 auf mindestens 40% erhöht werden. Damit liegt er im schweizerischen Vergleich immer noch tief. Bei den gesamtschweizerischen Lotterien verlangt die interkantonale Vereinbarung einen Anteil von mindestens 50%. Der Kanton Zürich kennt 50% bei gemeinnützigen Lotterien und 60% bei Tombolas und der Kanton Bern hat 50% bzw. 70% festgelegt. In Nidwalden sollen für Lotterien und Tombolas gleichermassen 40% gelten.

IV. VERTEILUNG DER MITTEL

Art. 15 Kultur, Denkmalpflege, Sport

Die geltende kantonale Gesetzgebung regelt bereits die Verteilung von 85% der dem Kanton zufließenden Lotteriemittel. An diesen jüngst verabschiedeten Bestimmungen wird festgehalten.

Art. 16 Weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke; 1. Mittel und Zuständigkeit

Die verbleibenden 15 % der Lotteriemittel sind vom Regierungsrat bzw. der Finanzdirektion ebenfalls für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden. Neu sollen Beträge bis Fr. 20'000.- direkt von der Finanzdirektion gesprochen werden.

Mit der Zuweisung der in einem Jahr nicht verwendeten Mittel an den Denkmalpflegefonds wird die zweckgebundene Verwendung in den Folgejahren sichergestellt.

Art. 17 2. Verteilkriterien

Die gesetzlich festgelegten Verteilkriterien sollen eine zweckgebundene Verwendung der Lotteriemittel gewährleisten und den Handlungsspielraum abstecken.

Art. 18 Bericht

Mit einem gemeinsamen Bericht über die Verteilung der Lotteriemittel wird die geforderte Transparenz sichergestellt.

Art. 19 Spielsuchtabgabe

Der Kanton erhält gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung von 2005 eine Abgabe von 0,5% der im Kanton mit den einzelnen Spielen erzielten Bruttospielerträgen. Diese Gelder sind zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen. Dazu ist keine neue Organisation aufzubauen. Die voraussichtlichen Mittel in der Höhe von ca. Fr. 14'000.- sollen der Gesundheits- und Sozialdirektion zufließen, welche mit der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW bereits die geeignete Institution hat.

V. GEBÜHREN, RECHTSMITTEL, STRAFBESTIMMUNG

Art. 20 Gebühren

Bisher haben die Kantone für die Bewilligung der gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien nicht nur Gebühren, sondern eigentliche Umsatzsteuern erhoben. Mit der neuen interkantonalen Vereinbarung wird dies ausgeschlossen. Die Kantone können für die Durchführungsbewilligung und die Ausübung der Aufsichtsaufgabe jedoch kostendeckende Gebühren erheben. Diese Änderung soll auch für die rein kantonalen Bewilligungen gelten. Der Regierungsrat wird in der Gebührenverordnung die entsprechenden Tarife abhängig vom tatsächlichen Aufwand festlegen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Änderung des Spielgesetzes

Für die Gleichstellung der lottoähnlichen Veranstaltungen wie das Glücksrad und dergleichen mit den Lottomatches bedarf es einer Ergänzung des Spielgesetzes.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Gesetz kann erst in Kraft treten, wenn die neue interkantonale Vereinbarung vom 7. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist daher durch den Regierungsrat zu bestimmen.

7 Auswirkungen des Lotteriegesetzes

Die wesentlichen Auswirkungen im Lotteriebereich bringt die neue Interkantonale Vereinbarung im Bereich der gesamtschweizerisch durchgeführten gemeinnützigen und wohltätigen Lotterien. Das vorliegende Lotteriegesetz setzt diese Vereinbarung auf kantonaler Ebene um. Mit der neuen Lotteriegesetzgebung können einfachere und transparentere Verfahren erwartet werden. Es werden Mittel zur Prävention der Spielsucht zur Verfügung gestellt. Für die Bewilligung von Lotterien und Tombolas ist nicht mehr eine umsatzabhängige Abgabe sondern eine Gebühr nach dem Aufwand zu entrichten. Schliesslich unterstehen neu lottoähnliche Veranstaltungen einer Bewilligungspflicht.

Stans, 29. November 2005

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Frau Landammann

Lisbeth Gabriel

Landschreiber

Josef Baumgartner